

Graz, 16.6.2005

A 16 – K 100/2004
Kuratorium Künstlerhaus
Neuausrichtung für drei Jahre

Kulturausschuss:
BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

1.) Ausgangssituation:

Im Abtretungsvertrag der im Eigentum der Stadt Graz befindlichen Grundflächen für den Bau des Künstlerhauses vom 27. Juni 1951 wird unter § 4 Folgendes festgehalten:

„Es besteht Einverständnis darüber, dass die gegenständliche Grundabtretung an den Übernehmer einzig und allein für den Zweck der Errichtung des seit vielen Jahren geplanten Künstlerhauses erfolgt, das nach den Plänen zu errichten ist, denen die Stadtgemeinde zugestimmt hat bzw. zustimmt.

Es besteht weiters Einverständnis darüber, dass die gegenständliche Grundabtretung grundsätzlich nur für die Dauer des Bestandes des Künstlerhauses bzw. nur so lange Rechtswirksamkeit hat, als der auf dem vertragsgegenständlichen Grundkomplex zu errichtende Bau tatsächlich als Künstlerhaus verwendet wird.

Der Übernehmer verpflichtet sich demgemäß, den vertragsgegenständlichen Grundkomplex seinerzeit der Übergeberin über deren Verlangen ohne Entgelt rückabzutreten, wenn das Künstlerhaus nicht mehr bestehen oder wenn das Gebäude aus irgendwelchen Gründen anderen Zwecken ohne Einvernehmen mit der Stadtgemeinde zugeführt werden sollte.“

Diesem Abtretungsvertrag war am 14. November 1949 eine „ordentliche Stadtratssitzung“ unter dem Vorsitz von Bürgermeister Prof. Dr. Eduard Speck vorangegangen. Als Tagesordnungspunkt 1. war die „Grundabtretung für das Grazer Künstlerhaus an das Land Steiermark“ beschlossen worden, wobei zu diesem Antrag noch ein Zusatzantrag

beschlossen wurde, wonach „die Grundabtretung für die Dauer des Bestandes des Künstlerhauses gilt, der Grund deshalb nachher, oder wenn er nicht für den erwähnten Zweck verwendet werden sollte, kostenlos wieder an die Stadtgemeinde zurückfällt.“.

2.) Definition Künstlerhaus:

Der Bau eines Künstlerhauses in Graz hatte bekanntlich eine lange Vorgeschichte, wobei auch sehr unterschiedliche Standorte diskutiert wurden. In den Protokollen der Stadt Graz ist u.a. nachzulesen: „In diesem Künstlerhaus sollen vor allem die Werke der schaffenden Künstler von Graz und der Steiermark ausgestellt werden ... Mit der Errichtung eines eigenen Künstlerhauses in Graz, solche in anderen Landeshauptstädten im Interesse der wirtschaftlichen Belange der Künstler bestehen, wird ein seit Jahren bestehender Plan verwirklicht“.

Es handelt sich also um ein Haus, das die Aspekte der Künstlerförderung, lokale wie regionale kulturelle Überlegungen in den Vordergrund zu stellen hat. Künstlerhaus bedeutete also auch aus heutiger Sicht des Grazer Kulturamtes eine frühe Form von „KünstlerInnenselbstverwaltung“, eine museale Nutzung als Ausstellungshalle war sichtlich nicht intendiert.

3.) Das Kuratorium:

Mit Dringlichkeitsverfügung gemäß § 58 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz vom 28.11.2003, vorbereitet vom Präsidialamt der Stadt Graz, wurden folgende Mitglieder des Grazer Gemeinderates in das Kuratorium für das Künstlerhaus entsandt: Herr GR Karl Heinz Herper, Frau GRin Dr. Annemarie Leb, Frau GRin Mag. Dr. Karin Sprachmann und Herr GR Mag. Martin Titz. Diese Entsendung erfolgte auf Basis der Satzungen für das Grazer Künstlerhaus (§ 2,1), wonach als beratendes Organ und zur Durchführung der ebenfalls in den Satzungen beschriebenen Aufgaben ein Kuratorium, das von der Landesregierung für die Dauer von jeweils 3 Jahren in einer feststehenden Zusammensetzung einberufen wird.

Die Aufgaben des Kuratoriums sind aus dem § 5 der derzeit gültigen Statuten ersichtlich: „Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Interessen des Künstlerhauses wahrzunehmen und an die Landesregierung Anträge zu stellen. Es hat ferner zu dem Landesvoranschlag für das Künstlerhaus Stellung zu nehmen; der Rechnungsabschluss ist ihm zur Kenntnis zu bringen. Endlich hat das Kuratorium bzw. der von ihm bestellte Arbeitsausschuss alle jene Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesen sind; dazu gehört insbesondere die Zuweisung der Ausstellungstermine an die einzelnen Künstlervereinigungen im Sinne der Geschäftsordnung und gegebenenfalls die Begutachtung der im Künstlerhaus stattfindenden Veranstaltungen.“

Recherchen des Kulturamtes der Stadt Graz sowohl in der Landeskulturabteilung als auch in der nunmehr für die Führung des Künstlerhauses zuständigen Landesmuseum Joanneum GmbH ergaben, dass es in der Vergangenheit von Beginn der Begründung

des Kuratoriums für das Künstlerhaus nahezu keine Sitzungen gegeben habe. Dem Vernehmen nach wurde auch seitens der Stmk. Landesregierung keine Besetzung des Kuratoriums mehr betrieben. Wenn überhaupt, wurden die Agenden des Künstlerhauses in den letzten Jahren über das bis zur Umwandlung der Stiftung Joanneum in eine GmbH als damaliges Regulativ der Stiftung tätige Kuratorium Joanneum mit wahrgenommen, federführende Abteilung bis zur Übernahme durch die GmbH war die Landeskulturabteilung.

4.) Ausstellungstermin für die Stadt:

Die Geschäftsführung der Joanneum GmbH, insbesondere Herr Intendant Peter Pakesch, ist seit der Überantwortung des Künstlerhauses an einer Neuorientierung und thematischen Kuratierung des Künstlerhauses interessiert.

Dass diese Neuorientierung nicht ohne das Einverständnis der Stadt Graz erfolgen kann, ergibt sich nicht nur aus dem eingangs zitierten und grundbücherlich verankerten Abtretungsvertrag, sondern insbesondere auch aus dem § 3 der Geschäftsordnung für das Kuratorium, wonach „der Stadtgemeinde (Graz) das Recht zusteht, das Künstlerhaus an sechs Tagen im Jahr unter Rücksichtnahme auf die gemäß § 3 festgelegten Termine in Anspruch zu nehmen“. § 3 regelt wiederum die Bereitstellung des Künstlerhauses an die veranstaltenden KünstlerInnen-Vereinigungen. Der „Stadttermin“ wurde bereits vor mehr als drei Jahrzehnten auf einen normalen mehrwöchigen Ausstellungstermin erweitert.

In die Gesprächsrunden der Intendanz des Joanneum waren folgende KünstlerInnenvereinigungen einbezogen: Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs, Landesverband Steiermark, Stmk. Kunstverein-(Werkbund); Genossenschaft Bildender Künstler Steiermark; Sezession Graz; Künstlerbund Graz. Diese so genannten Gründungsvereine standen fast ein halbes Jahrhundert lang für die oben genannte „Selbstverwaltung der KünstlerInnen“. In die Initiative einer Neuformulierung wurde im Auftrag des Kulturreferenten der Stadt Graz in weiterer Folge das Kulturamt eingebunden, wobei diese Kontakte parallel mit einem Klärungsgespräch jenen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stattfanden, die seitens der Stadt Graz im Dringlichkeitswege für das Kuratorium namhaft gemacht wurden.

Ein künftiges Kuratorium könnte auf acht RepräsentantInnen „abgespeckt“ werden, und zwar: VertreterInnen der steirischen KünstlerInnenschaft, RepräsentantInnen des Landes Steiermark (Joanneum GmbH), der Stadt Graz und, sofern erwünscht, der Republik Österreich. Über Modelle wie zum Beispiel Rotationsprinzip soll diskutiert werden.

Aus Sicht des Grazer Kulturressorts ist die Verringerung der Personenanzahl nicht nur wünschenswert, sondern auch begrüßenswert. Allerdings muss die Repräsentanz des Grazer Gemeinderates mit jedenfalls zwei Mitgliedern gesichert werden. Gegen eine Probezeit für das neue Kuratorium, das sich bis Jahresende 2005 selbst ein Leitbild zu

erarbeiten hat, auf drei Jahre besteht kein Einwand. Eine Adaptierung der Statuten für diese Probezeit ist raschest unter Einbeziehung des neuen Kuratoriums vorzusehen. Aus städtischer Sicht müssen dabei die Zielsetzungen der Aufgabenkritik im Auge behalten werden.

Der Kultur- und Sportausschuss stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45, Absatz 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.g.F. beschließen:

Im Sinne des Motivenberichtes stimmt die Stadt Graz einer zahlenmäßigen Verringerung und Neuorientierung des Kuratoriums Künstlerhaus mit einer dreijährigen Probezeit zu, wobei die auf den diversen Verträgen beruhenden Rechte der Stadt Graz jedenfalls durch die Entsendung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates gesichert bleiben müssen.

Der Kulturreferent der Stadt Graz wird beauftragt, auf Basis dieses Beschlusses die Detailgespräche mit dem Land Steiermark abzuschließen und dem Kulturausschuss Bericht zu erstatten. Eine Adaptierung der Statuten für die dreijährige Probezeit ist raschest unter Einbeziehung des neuen Kuratoriums vorzusehen.

Der Abteilungsvorstand
der Mag.Abt. 16:

Der Stadtsenatsreferent
für Kultur und Wissenschaft:

Dr. Peter Grabensberger

StR Mag. Dr. Christian Buchmann

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Kulturausschusses am